

Eine Verordnung über das Volksgericht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 21. Oktober 1920 gab den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit, Vertreter als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger zu Strafverfahren, die eine besonders wichtige Rolle spielten sowie die Interessen dieser gesellschaftlichen Organisationen unmittelbar berührten, zu entsenden. In einer speziellen Instruktion des Volkskommissariats für Justiz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 23. Juni 1920 wurde der Kreis von Personen, die als gesellschaftliche Ankläger auftreten konnten, genauer festgelegt. Es sollten Genossen sein, die Erfahrungen in der Arbeit des Sowjetapparates und der gesellschaftlichen Organisationen hatten.⁵³ Als gesellschaftliche Verteidiger sollte das Gericht Personen aus Mitgliedern der Organisation, aus der der Angeklagte kommt, aus Gewerkschaftsorganisationen und Fabrikkomitees zulassen. In einem Rundschreiben von 1923 wurde für die gesellschaftlichen Verteidiger festgelegt, daß sie die Interessen des Angeklagten nicht als persönliche Vertreter wahrzunehmen haben, sondern daß sie gesellschaftliche Vertreter sind, die die Meinung ihrer Organisation zum Ausdruck bringen.⁵⁴

Charakteristisch für das Auftreten der gesellschaftlichen Ankläger in dieser ersten Etappe der Entwicklung war es, daß sie besonders die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen betonten. Die gesellschaftlichen Verteidiger legten insbesondere die Ursachen der Kriminalität dar. Dabei zeigten sich Tendenzen einer einseitigen Trennung von tatsächlichen Feststellungen durch den gesellschaftlichen Ankläger und der juristischen Würdigung durch den Staatsanwalt. Die Verhandlungen wurden oft in Betrieben durchgeführt, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Ab 1922 wurden gesellschaftliche Ankläger vielfach als Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft betrachtet. Sie wurden in ständigen Gruppen organisiert, hatten das Recht, im Aufträge des Staatsanwalts in allen Verfahren auf zu treten und erhielten alle Rechte der staatlichen Anklage. Ihre Bedeutung als eine Form der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der Arbeit der Gerichte sank.

53. Beispielsweise trat auch Clara Zetkin im Juli 1922 vor dem Obersten Revolutionstribunal beim Allrussischen Zentral Exekutivkomitee in Moskau als Anklägerin gegen eine Gruppe linker „Sozialrevolutionäre“ in Vertretung der Interessen der III. Internationale auf. Diese Gruppe hatte einen konterrevolutionären Aufstand organisiert. In Einschätzung ihres Auftretens wurde festgestellt, daß sich ihre in einfachen Worten gefaßte Anklage durch ihre Aufrichtigkeit und durch ihren tiefen Wahrheitsgehalt als sehr wirksam erwies. Vgl. L. M. Golubewa, a. a. O., S. 12.

54. Vgl. L. M. Golubewa, „Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in der Vergangenheit“, Sowjetjustiz, 1960, Nr. 4, S. 18 ff. (russ.).